

Begründung:

Für die denkmalgeschützten Werkssiedlungen im Ortsteil Stadt Wolfen wurde erstmals 2002 eine Gestaltungssatzung für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen erlassen, die denkmalpflegerische Forderungen inhaltlich aufnahm.

Im Jahr 2011 wurde diese überarbeitet und als vereinfachte Satzung beschlossen. Ziel der Vereinfachung war es, durch „aufgeweichte“ Festlegungen die Errichtung von Garagen für die Eigentümer zu erleichtern.

Da in der vereinfachten Satzung ausdrücklich die Genehmigungspflicht durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen beibehalten wurde, sind die entsprechenden gemeindlichen Genehmigungen auf deren Grundlage erteilt worden. Inhaltlich wurden jedoch Festlegungen getroffen, die nicht denkmalkonform waren und deshalb von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht mit getragen wurden. Deshalb kam es in Einzelfällen auch zu Versagungen von der unteren Denkmalschutzbehörde.

Bereits 2011 wurde vorgeschlagen, auf die örtlichen Bauvorschriften gänzlich zu verzichten, da der Denkmalschutz durch die untere Denkmalschutzbehörde umgesetzt wird. Es wurde seinerzeit an der Satzung festgehalten.

Eine entsprechende Aufhebungssatzung wurde 2019 vom Stadtrat abgelehnt. Im Beschluss wurde die Verwaltung mit der Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften unter Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde beauftragt, die bis zur Erarbeitung eines Denkmalpflegeplanes gelten sollen.

Für die Denkmalschutzgebiete „Zentrum“, „Am Wasserturm“ und „Bahnhofstraße/Rudi-Arndt-Straße“ werden deshalb parallel neue, abgestimmte Satzungen erarbeitet. Zur Vereinfachung werden die Festsetzungen aus der Garagensatzung in die jeweiligen Gestaltungssatzungen integriert. Die separate Garagensatzung muss deshalb parallel dazu aufgehoben werden.